



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. November 2019
(OR. en)

11015/14
DCL 1

JAI 523
FRONT 125
VISA 152
CADREFIN 87

FREIGABE¹

des Dokuments	11015/14 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	27. Juni 2014
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und diesen Ländern über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014-20

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am [...] freigegeben.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. Juni 2014
(OR. en)

11015/14

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

JAI	523
FRONT	125
VISA	152
CADREFIN	87

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
<u>Betr.:</u>	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und diesen Ländern über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014-20

Die Delegationen erhalten in der Anlage den obengenannten Entwurf eines Ratsbeschlusses.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und diesen Ländern über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014-20

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Mit dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Übereinkommens über zusätzliche Regeln betreffend die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit in diesen Ländern und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG² aufgenommen werden –

² ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und diesen Ländern über zusätzliche Regeln betreffend die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 in diesen Ländern aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind als Anhang beigefügt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden in Abstimmung mit den einschlägigen Gremien des Rates geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Die Kommission wird sich im Zuge der Verhandlungen bemühen, die nachstehend im Einzelnen dargelegten spezifischen Ziele zu erreichen.

1. ALLGEMEINES ZIEL

Abschluss eines Übereinkommens mit Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein über zusätzliche Regeln betreffend die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014-20 in diesen Ländern.

2. BEGINN DER VERHANDLUNGEN

Die Verhandlungen sollten so bald wie möglich aufgenommen werden.

3. INHALT DES ÜBEREINKOMMENS

Im Übereinkommen sollte vorgesehen werden, dass

- Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über Finanzmanagement und Finanzkontrolle im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und im sekundären Unionsrecht, insbesondere in Artikel 60 (indirekte Mittelverwaltung) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³, zu gewährleisten;

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- die Pflichten im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 287, 299, 317 und 325 AEUV aufgeführt und beschrieben werden;
- die Grundsätze, die auf Interessenkonflikte im Sinne des Artikels 57 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 Anwendung finden, beachtet werden;
- Beamte und bevollmächtigte Vertreter des Rechnungshofs, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Kommission ein Recht auf Zugang zu den in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein befindlichen Amtsräumen der Behörden erhalten, die für die Verwaltung und Kontrolle des diesen Ländern auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 gewährten Beitrags der Union zuständig sind, sowie Zugang zu allen notwendigen Informationen über die Funktionsweise des Instruments in diesen Ländern erhalten. Diese Zugangsrechte entsprechen den Rechten, die die vorgenannten Beamten und bevollmächtigten Vertreter in den Mitgliedstaaten genießen;
- das OLAF nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁴ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ berechtigt ist, im Hoheitsgebiet von Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen;
- die Beträge festgesetzt werden, die Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein zum Budget für das Instrument ISF-Außengrenzen und Visa beizutragen haben. Für den Zeitraum 2014-20 insgesamt werden die Beiträge dieser Länder auf der Grundlage ihres BIP als Prozentsatz des BIP aller teilnehmenden Staaten berechnet unbeschadet der Möglichkeit, für ein Jahr oder für mehrere Jahre jährliche Pauschalbeträge festzusetzen;

⁴ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

- ein Verweis auf die für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Regeln aufgenommen wird: Island, Norwegen und Liechtenstein werden jeweils ihre eigenen Rechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe gemäß Anhang XVI des EWR-Abkommens anwenden, während die Schweiz ihre nationalen Rechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen anwenden wird;
- das Übereinkommen Norwegen, Island, der Schweiz bzw. Liechtenstein gegenüber endet, sobald die Übereinkünfte mit diesen Ländern über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands enden.

4. RATIFIZIERUNG UND INKRAFTTRETEN

Die Verhandlungen sollten so bald wie möglich abgeschlossen werden, damit die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zum frühestmöglichen Termin in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein zur Anwendung gelangt.

DECLASSIFIED